

Freie Demokraten

Kreisverband **FDP**
Chemnitz

Kreisverband Chemnitz

Satzung

Stand: 29.02.20

Kreissatzung

§1 Zweck und Rechtsform

- (1) Der FDP-Kreisverband Chemnitz (Stadt) ist eine Gliederung des Landesverbandes Sachsen der Freien Demokratischen Partei im Sinne und nach Maßgabe des §10 der Landessatzung.
- (2) Der Kreisverband vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, der Sexualität und des Bekenntnisses, die bei der Gestaltung eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen sowie totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

§2 Mitgliedschaft, Erwerb, Rechte und Pflichten, Beendigung, Ordnungsmaßnahmen und Wiederaufnahme der Mitgliedschaft

- (1) Hierfür gelten die §§ 3 bis 9 der Landessatzung

§3 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitzende

- (1) Besonders verdiente Mitglieder, die der FDP mindestens 10 Jahre angehören, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Kreisparteitag auf Vorschlag des Ortsverbands, in dem der Vorgeschlagene Mitglied ist, oder des Kreisvorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit der Mitgliedschaft in der FDP.
- (2) Ehemalige Kreisvorsitzende, die über mindestens drei Wahlperioden den Kreisvorsitz innehatten und das 60. Lebensjahr überschritten haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Kreisparteitag.

§4 Gliederungen des Kreisverbandes

- (1) Die Grenzen der Stadt Chemnitz sind die Grenzen des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisverband kann sich in vier Ortsverbände aufgliedern.
- (3) Die Ortsverbände sind und bestehen aus den folgenden Stadtteilen:
 1. OV Nord (Röhrsdorf, Wittgensdorf, Borna-Heinersdorf, Glösa-Draisdorf, Furth, Schloßchemnitz, Ebersdorf, Hilbersdorf, Sonnenberg, Euba)
 2. OV Mitte-Ost (Zentrum, Bernsdorf, Lutherviertel, Gablenz, Yorckgebiet, Adelsberg, Kleinolbersdorf-Altenhain)
 3. OV Süd (Altchemnitz, Harthau, Reichenhain, Erfenschlag, Einsiedel, Klaffenbach, Markersdorf, Hutholz, Morgenleite, Helbersdorf, Kappel, Kappellenberg)
 4. OV West (Kaßberg, Altendorf, Rottluff, Schönau, Stelzendorf, Siegmars, Rabenstein, Reichenbrand, Grüna, Mittelbach)
- (4) Sofern Ortsverbände noch nicht gegründet wurden, kann der Kreisvorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen eine Mitgliederversammlung zur Gründung des Ortsverbandes einberufen. Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Mitglieder der FDP Chemnitz, die zum Zeitpunkt der Ladungsfrist ihren Hauptwohnsitz in dem jeweiligen Gebiet des zu gründenden Ortsverbandes haben.

§5 Ortsverbände

- (1) Mitglied eines Ortsverbandes ist automatisch, wer seinen Hauptwohnsitz im Territorium des Ortsverbandes hat. Ein Mitglied kann den Ortsverband mit Antrag an den Ortsvorstand oder Kreisvorstand wechseln. Eine Änderung ist dem Ortsverband und dem Kreisvorstand unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des jeweiligen Ortsverbandes und soll einmal im Kalenderjahr stattfinden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 % der Mitglieder, jedoch mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand des Ortsverbandes führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (§4 und 5 der Geschäftsordnung zur Landessatzung gelten entsprechend).
- (4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur bis zum verbleibenden Rest der Amtszeit des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus den gewählten Mitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden
 2. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. den Beisitzern
- (6) Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (7) Der Vorstand des Ortsverbandes ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (8) Der Kreisverband stellt den Ortsverbänden ein jährliches Budget, gemessen an den anteiligen Mitgliedsbeiträgen, zur Verfügung. Der anteilige Mitgliedsbeitrag für Ortsverbände beträgt 30 % der jeweiligen Nettoeinnahmen. Die Nettoeinnahmen entsprechen den durchschnittlich im Ortsverband erzielten Beitragseinnahmen abzüglich der Abführungen an den Bundes- und Landesverband. Stichtag für die Berechnung des jährlichen Budgets ist der Mitglieder-/ Beitragsstand vom 31. Dezember des vorherigen Jahres.
- (9) Die Auflösung eines Ortsverbandes kann nur durch einen Beschluss des Kreisparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Kreisparteitag stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden und nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Ortsverbänden mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.

§6 Organe des Kreisverbandes

- (1) Organes des Kreisverbandes sind:
 1. der Kreisparteitag
 2. der Kreisvorstand
 3. der erweiterte Kreisvorstand

§7 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ der Partei im Kreisverband. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (2) Die Beschlüsse eines Kreisparteitages sind für die Organe und die Mitglieder der Partei bindend.
- (3) Die Kreisparteitage werden als Mitgliederparteitag durchgeführt.
- (4) Der ordentliche Kreisparteitag ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher und/oder elektronischer Form mit Bekanntgabe einer Tagesordnung. Die

Einladung für einen ordentlichen Kreisparteitag ist mit einer Mindestfrist von 30 Tagen abzusenden.

- (5) Ein außerordentlicher Kreisparteitag ist durch den Vorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes, auf Antrag von zwei Ortsverbänden, oder von 10 % der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat vorzusehen:
 1. Den Bericht des Kreisvorsitzenden
 2. Den Bericht der FDP-Fraktion bzw. der FDP-Stadträte
 3. Den Bericht des Schatzmeisters
 4. Die Entlastung des Kreisvorstandes
 5. Die Wahl des Kreisvorstandes
 6. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag
 7. Die Wahl von bis zu zwei Rechnungsprüfern

§8 Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung

- (1) Auf dem Kreisparteitag sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, die ihrer Beitragspflichtig bis zum Ende des letzten Quartals nachgekommen sind, stimmberechtigt.
- (2) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§9 Kreisvorstand

- (1) Die Wahl des Vorstandes des Kreisverbandes erfolgt jeweils für die Zeit von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Fall bis zum ordentlichen Kreisparteitag im zweiten Jahr.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes
- (3) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Kreisvorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
 3. dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden für Organisation
 4. dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden für Programmatik
 5. dem Kreisschatzmeister
 6. drei Beisitzern
 7. Vertreter des Jugendverbandes, für welchen die JuLis Chemnitz das Vorschlagsrecht haben; dieser Vertreter muss Mitglied des Kreisverbandes Chemnitz sein
- (4) Kooptiert sind die Mitglieder des Kreisverbandes welche Mandatsträger bzw. Bürgermeister der Stadt Chemnitz, Staatsminister des Freistaates Sachsen, Bundesminister, Europakommissare, Mitglied des Deutschen Bundestages oder Mitglied des Sächsischen Landtages sind. Der Kreisvorstand kann die Kooptation weiterer Mitglieder mit beratender Stimme beschließen.
- (5) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus:
 1. dem Kreisvorsitzenden
 2. den drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 3. dem Kreisschatzmeister.
- (6) Der Vorstand wird vom Kreisvorsitzenden einberufen.
- (7) Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung des Vorstandes verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.
- (8) Tritt mehr als die Hälfte des Kreisvorstandsmitglieder zurück, wird der gesamte Vorstand neu gewählt.

§10 Erweiterter Kreisvorstand

- (1) Der erweiterte Kreisvorstand besteht aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes und je einen Vertreter der vier Ortsverbände, sofern diese gegründet sind. Zu den Sitzungen des erweiterten Kreisvorstandes sind die Leiter der **Arbeitskreise (§11)** als ständige Gäste ohne Stimmrecht einzuladen.
- (2) Der erweiterte Kreisvorstand tritt zweimal im Jahr und im Übrigen auf Beschluss des Kreisvorstandes, auf Antrag dreier Ortsverbände oder auf Antrag von mindestens 25 % seiner Mitglieder zusammen. Er wird mit einer Frist von einer Woche vom Kreisvorsitzenden unter Vorschlag einer Tagesordnung durch Einladung in Textform an seine Mitglieder einberufen.
- (3) Der erweiterte Kreisvorstand ist das höchste Beschlussgremium zwischen den Kreisparteitag. Er entscheidet über die vom Kreisparteitag an ihn verwiesenen Anträge und über politische und organisatorische Fragen von grundlegender Bedeutung.

§11 Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand des Kreisverbandes kann nach Bedarf zur Bearbeitung von sachlich-politischen und organisatorischen Parteiaufgaben die Bildung von Arbeitskreisen sowie deren Auflösung beschließen.
- (2) §24 Abs. 3 und 4 der Landessatzung gilt entsprechend.
- (3) Die Vorsitzenden der Arbeitskreise sind vom Vorstand des Kreisverbandes zu berufen.

§12 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für die Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und die Satzung des Landesverbandes.

§13 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung des FDP-Kreisverbandes Chemnitz (Stadt) können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von 2/3 der auf dem Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungsanträge können jederzeit schriftlich beim Kreisverband eingereicht werden. Sie sind auf dem nächsten ordentlichen Kreisparteitag zu behandeln, sofern sie vierzehn Tage vor Ablauf der Einberufungsfrist beim Kreisverband eingegangen sind. Diese Satzungsänderungsanträge sind mit der Einladung zu versenden.

§14 Mitgeltung weiterer Vorschriften

- (1) Der Kreisverband hat in der vorstehenden Satzung nur die Sachverhalte geregelt, welche er auf Grund höheren Rechts zwingend regeln muss bzw. er abweichend regeln kann und möchte.
- (2) Hinsichtlich Geschäftsordnung, Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen, Beitragszahlung, Finanz- und Rechnungswesen, der Einberufung, Beschlussfähigkeit, Verhandlungsführung von Organen und Wahlen zu Organen sowie allen anderen in dieser Satzung nicht geregelten Sachverhalte finden die Bestimmungen auf der Landesebene und der Bundesebene in dieser Reihenfolge entsprechend Anwendung.

§15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung am 29.02.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer Fassung vom 27.11.2010 außer Kraft.